

99109072001007

Frequenzzuteilung Erteilung für Satellitenfunk (SNG)

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103404537/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109072001007
Leistungsbezeichnung I	Frequenzzuteilung Erteilung für Satellitenfunk (SNG)
Leistungsbezeichnung II	Frequenzzuteilung für Satellitenfunk (SNG) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rundfunkverteilung, BNetzA, SNG, Satellitenfunk, Reportagefunk, Funkstelle, Funkanlage, Satellite News Gathering, Frequenz, Satellitenberichterstattung, Satellitenreportagefunk, Funk, Satelliten, Bundesnetzagentur, Kurzfristige Frequenznutzung, Frequenzzuteilung, Veranstaltungsfunk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_91.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bnetzabgebv/BJNR371500021.html https://www.gesetze-im-internet.de/fsbeitrv/index.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Verwaltungsvorschriften/VV_SatFu.pdf
Teaser	Wenn Sie Bild- und Tonsignale zur Rundfunkverteilung an wechselnden Standorten per Satellitenfunk übermitteln wollen, müssen Sie dafür bei der Bundesnetzagentur Frequenzen für Satellite News Gathering (SNG) beantragen.
Volltext	<p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums in Deutschland verantwortlich. Das bedeutet, dass sie die Nutzung von Funkfrequenzen durch verschiedene Dienste, einschließlich Satellitenkommunikation, reguliert und koordiniert.</p> <p>Mit dem Satellite News Gathering (SNG) können Sie an wechselnden Standorten per Satellitenfunk Bild- und Tonsignale übermitteln. Zum Beispiel, wenn Sie im Rahmen einer Berichterstattung über ein Fahrzeug mit entsprechender Ausstattung Nachrichten an ein Funkhaus senden wollen.</p> <p>In Deutschland bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung. Wenn Sie Bild- und</p>

Modul

Sachverhalt

Tonsignale zur Rundfunkverteilung an wechselnden Standorten per Satellitenfunk übermitteln wollen, müssen Sie dafür bei der Bundesnetzagentur die entsprechenden Frequenzen für SNG beantragen. Dazu geben Sie die eingesetzten Frequenzen oder belegte Bandbreite an.

Die Bundesnetzagentur überprüft, ob Ihre angegebenen Frequenzen bereits bestehenden Funkverbindungen stören könnten. Wenn keine Störungen drohen, wird Ihnen der entsprechende Frequenzbereich zugeteilt.

Die Nutzung von SNG ist für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen vorgesehen. Wenn die Nutzungsdauer kürzer ist, müssen Sie eine Kurzzeitfrequenzzuteilung beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zuteilung von Frequenzen für Satellitenberichterstattung (SNG)
 - Im Fall der Antragstellung in Vertretung: Nachweis der Vertretungsberechtigung

Zusätzlich kann die Bundesnetzagentur von Ihnen verlangen:

- Nutzungskonzept
- Nachweise zu den subjektiven Zuteilungsvoraussetzungen
 - Zuverlässigkeit
 - Leistungsfähigkeit
 - Fachkunde

Voraussetzungen

- Ihre Frequenznutzung beeinträchtigt keine bestehenden Funkverbindungen.
 - Die Nutzung ist für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen vorgesehen.

Kosten

- Gebühr für die Frequenzzuteilung
 - Die Frequenzzuteilung, unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ablehnung, ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Besonderen Gebührenverordnung der

Modul

Sachverhalt

Bundesnetzagentur - Frequenzzuteilungen.

- Jahresbeitrag für die Frequenzzuteilung
- Als Inhaberin oder Inhaber einer Frequenzzuteilung zahlen Sie zusätzlich zur Gebühr für die Frequenzzuteilung jährliche Beiträge. Deren Höhe bemisst sich nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung. Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze sind die tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwände und Kosten in einem Kalenderjahr. Diese können nur rückwirkend ermittelt werden. Eine Beitragsprognose ist nicht möglich.

Verfahrensablauf

Sie können die Frequenzzuteilung für Satellitenfunk online, per Post oder per E-Mail beantragen.

Frequenzzuteilung online beantragen:

- Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals verwaltung.bund.de.
- Rufen Sie das Online-Formular auf. Das Online-Formular führt Sie Schritt für Schritt durch die benötigten Angaben und erforderlichen Unterlagen.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und senden Sie das Formular ab.
- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft Ihren Antrag und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen noch fehlender Angaben bei Ihnen.
- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sendet Ihnen per Post
 - die Frequenzzuteilung und
 - den Gebührenbescheid.
- Sie zahlen die Zuteilungsgebühr.

Frequenzzuteilung per Post oder E-Mail beantragen:

- Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (BNetzA) herunter.
- Sie können das Formular wahlweise
 - am Bildschirm ausfüllen und als PDF-Datei abspeichern
 - oder herunterladen, ausdrucken und auf Papier ausfüllen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Senden Sie das Formular mit allen notwendigen Unterlagen per Post oder E-Mail an die Bundesnetzagentur. • Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft Ihren Antrag und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen noch fehlender Angaben bei Ihnen. • Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sendet Ihnen per Post <ul style="list-style-type: none"> • die Frequenzzuteilung und • den Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Zuteilungsgebühr.
Bearbeitungsdauer	2 - 6 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer hängt von der Vollständigkeit des Antrages ab.
Frist	Der Antrag ist 6 Wochen vor dem beabsichtigten ersten Nutzungstag zu stellen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Satellitenfunk/satellit-node.html</p> <p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Grundlagen/Gebuehren/start.html</p> <p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Grundlagen/Frequenzzuteilung/frequenzzuteilung-node.html</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Frequenzzuteilung Erteilung für Satellitenfunk (SNG) <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die Bild und Tonsignale zur Rundfunkverteilung an wechselnden Standorten per Satellitenfunk übermitteln wollen, müssen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) Frequenzen für Satellite News Gathering (SNG) beantragen. • Auswahl zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Neuantrag

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsantrag • Verlängerungsantrag • Verzichtserklärung. • für jede Frequenznutzung ist eine Frequenzzuteilung notwendig <ul style="list-style-type: none"> • SNG nur vorgesehen für Nutzungsdauer von mehr als 30 Tagen, bei kürzerer Nutzung muss eine Kurzzeitfrequenzzuteilung beantragt werden <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung darf keine anderen Frequenznutzungen beeinträchtigen • Fristen: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag mindestens 6 Wochen vor Nutzung stellen • Frequenzzuteilung maximal auf 10 Jahre befristet • Bearbeitungsdauer: bis zu 10 Arbeitstage • Gebühr abhängig von Frequenzgebührenverordnung, aktuell: <ul style="list-style-type: none"> • einmalig für die Frequenzzuteilung sowie • jährlich für die Frequenznutzung • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Frequenzzuteilung Erteilung für Satellitenfunk (SNG), Frequenzzuteilung Erteilung für Satellitenfunk (SNG)